

Berufsverband Kinderkrankenpflege
Österreich
Mariahilfer Straße 136/Top 1.04
A-1150 Wien



Bundesministerium Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
begutachtungen@gesundheitsministerium.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.438.425
Sowie Online-Einreichung z.H. Präsidium des Nationalrates über „parlament.gv.at“

GuKG-Novelle 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Berufsverband Kinderkrankenpflege Österreich erlaubt sich eine Stellungnahme zur
„GuKG-Novelle 2024“ einzureichen.

Tertiärisierung

Die Zuordnung der Spezialisierungen bzw. Höherqualifizierungen zum tertiären
Ausbildungsbereich wird begrüßt.

Kompetenzorientierung anstelle eines demonstrativen Kataloges (§ 15)

Die Argumentation zu den Vorteilen der Kompetenzorientierung sind grundsätzlich
nachvollziehbar. Für die Berufsgruppe des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und
Krankenpflege besteht aber dadurch die Gefahr einer eingeschränkten Rechtssicherheit und
von vermehrten Haftungsproblemen.

Daher ist ein eindeutiges, durch das Bundesministerium veröffentlichtes **Qualifikationsprofil**
zu erarbeiten, das bundesweite, bindende Gültigkeit hat.

Weiterverordnung von Arzneimitteln (§§ 13, 15)

In den Erläuterungen zur Novellierung wird ausgeführt, dass die Weiterverordnung sich auf
Produkte beschränkt, die im Rahmen der **pflegerischen Versorgung** anfallen und nicht
sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähig sind. Diese Produkte sollten auf jeden Fall durch
den gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege auch **erstverordnet** werden
dürfen.

Grundsätzlich ist die ausschließliche Weiterverordnung von den, im Entwurf des
Bundesgesetzes definierten Arzneimittelbereichen nicht nachvollziehbar. Für die MTD-Berufe
soll eine Verordnung von Arzneimitteln und Medizinprodukten ohne Einschränkung umgesetzt
werden. Es handelt sich hier um Berufe mit gleichem tertiären Abschluss und identer
Ausbildungsdauer.

Auflassen der 5-Jahresfrist als Voraussetzung für die Ausübung von Spezialisierungen (§ 17)

Der Berufsverband Kinderkrankenpflege Ö spricht sich entschieden gegen die Auflassung der 5-Jahresfrist als Voraussetzung für die Ausübung von Spezialisierungen **ohne gleichzeitige** Konkretisierung und Spezifizierung eines qualitätsgesicherten Personaleinsatzes z.B. im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) aus.

Es ist damit zu rechnen, dass eine entsprechende Anpassung des ÖSG längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Somit ist zu erwarten, dass es Bezug auf einen qualitätsgesicherten Personaleinsatz in den meisten Spezialisierungsbereichen - über einen nicht abschätzbaren Zeitraum - keinerlei Regelungen geben wird.

Weiters erachtet es der Berufsverband Kinderkrankenpflege Ö als dringend notwendig, dass Expert:innen aus den entsprechenden Spezialisierungen der Gesundheits- und Krankenpflege in die Überarbeitung des ÖSG miteinbezogen werden.

Leitung von Spezialisierungsausbildungen

Es gibt im Entwurf des Bundesgesetzes keinerlei Angaben zu Qualifikation der Leitung von Spezialisierungsausbildungen. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge haben unter der Leitung eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu stehen (§ 28 Abs. 2 Z 1). Diese Mindestqualifikation sollte auch für die Leitung von Spezialisierungsausbildungen gelten.

Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenz (§ 83a)

Im Bereich der Mitwirkung der Pflegefachassistenz bei medizinischer Diagnostik und Therapie ist die Blutentnahme aus der Vene bei Kindern nicht vorgesehen (§ 83a Abs. 4 Z 8). Im § 83a Abs. 4 **Z 9** wird jedoch **das Legen, der Wechsel** und das Entfernen **von subkutanen und periphervenösen Verweilkanülen ohne Einschränkung gestattet.**

Hier sollten Kinder beim Legen und Wechsel von subkutanen und periphervenösen Verweilkanülen jedenfalls ausgenommen sein. Die Gefahreneigtheit und das Risiko ist beim Legen und Wechsel dieser Verweilkanülen wesentlich höher als bei der venösen Blutabnahme.

Berufsbezeichnung

Wie schon in einzelnen Stellungnahmen auf der Website „parlament.gv.at“ ersichtlich, besteht in der Berufsgruppe des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege der Wunsch nach einer Veränderung der Berufsbezeichnung. Dieses Anliegen wird verschiedentlich auch an den Berufsverband Kinderkrankenpflege Ö herangetragen. Wir regen daher an, zu dieser Thematik einen breiten Diskussionsprozess in Gang zu setzen und bei einer nächsten Novelle zu berücksichtigen.

Berufsverband Kinderkrankenpflege Österreich



Eva Mosar-Mischling, MSc
Präsidentin